



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

18/SN-41/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.204/4-V/2/87

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Zl. 41 GE/9 87

Datum: 27. AUG. 1987

Montag 31. Aug. 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz 2388

Betrifft: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den mit der Note des  
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 8. Juli  
1987, Zl. I-32.191/16-3/87, versendeten Entwurf eines  
Smogalarmgesetzes.

21. August 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wolff*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.204/4-V/2/87

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

L

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	I-32.191/16-3/87 vom 8. Juli 1987

Betrifft: Entwurf eines Smogalarmgesetzes;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Smogalarmgesetzes nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

In Abs. 1 sollte es sprachlich besser lauten: "... mit Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen ...".

Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden: "... haben die Landeshauptmänner aufeinander abgestimmte Smogalarmpläne zu erlassen.".

Zu § 2:

Es könnte erwogen werden, ob Abs. 1 nicht besser wie folgt formuliert werden könnte:

"Im Smogalarmplan sind Vorkehrungen vorzusehen, die durch Verringerung der Emissionen ein weiteres Ansteigen der Immissionen verhindern und bewirken, daß die Grenzwerte für Luftsschadstoffe unterschritten werden."

- 2 -

Zu § 3:

Wenn einerseits die Ausrufung eines Smogalarms von der Überschreitung von Grenzwerten abhängt, die Überschreitung andererseits aber nur auf Grund technischer Messungen erfaßbar ist, so kommt wohl für die Ausrufung eines Smogalarms der Zahl und der Lage der Meßstellen sowie der zur Auslösung eines Smogalarms notwendigen Zahl der Meßstellen eine entscheidende Bedeutung zu. Gerade deshalb müßten aber diese Merkmale im Gesetz selbst genau geregelt werden. Nach dem gegenwärtigen Regelungssystem ist der Landeshauptmann berechtigt, im Smogalarmplan diese Merkmale festzulegen, wobei für sein Handeln kaum eine Determinante im Gesetz vorgesehen wird. Insbesondere scheint auch Abs. 2 zu vage zu sein, da "eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage über die Konzentration der Luftschadstoffe im Belastungsgebiet" sowohl bei nur zwei Meßstellen als auch bei zwanzig Meßstellen möglich ist.

Auch Abs. 3 ist nicht hinlänglich determiniert, da in ihm nur eine Untergrenze für die zur Auslösung der Vorwarnstufe erforderlichen Meßstellenzahl normiert wird.

Zu den §§ 6 und 7:

Im Hinblick darauf, daß sich diese Bestimmungen kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG stützen, kann mit der Setzung der hier geregelten Maßnahmen der Landeshauptmann gesetzlich nicht betraut werden. Auf Art. 17 B-VG gestützt können nur sog. Selbstbindungsgesetze erlassen werden, die nur Organe des Bundes binden. Für diese Fälle sieht Art. 104 Abs. 2 B-VG die Übertragung der entsprechenden Aufgaben durch den zuständigen Bundesminister an den Landeshauptmann vor. Die §§ 6 und 7 sollten deshalb ohne Nennung des Landeshauptmannes formuliert werden ("Die Vorwarnstufe ... ist auszulösen, ...", "Über die Auslösung der Vorwarnstufe ist die Bevölkerung zu informieren; ..." und "Für Informationen im Sinne ... können

- 3 -

der Österreichische Rundfunk und die fernmelde-technischen Einrichtungen der ... in Anspruch genommen werden."). Die Erläuterungen wären entsprechend zu ergänzen.

In § 6 Z 2 sollte es besser "zwölf" (ebenso in § 8 Z 2) und "auf Grund" lauten.

In § 7 Abs. 2 sollte es heißen: "... an keiner Meßstelle mehr überschritten werden, ...".

Zu § 10:

Um klarzustellen, daß es sich bei Abs. 1 Z 5 um eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit handelt, sollte neben der Schulfreierklärung auch die Anordnung vorgesehen werden, daß schulpflichtige Kinder in den Wohnungen zu verbleiben haben.

In Abs. 4 könnte neben der Drosselung des Betriebs der hier angesprochenen Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß auch die Verwendung schadstoffärmer Brennstoffe ausdrücklich vorgesehen werden.

Zu den §§ 12 bis 14:

Die Regelung der Überwachung, der Kontrolle und der Setzung von Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen ist aus rechtstechnischer Sicht nicht gut geraten. Zunächst sieht der Verfassungsdienst keinen Grund für die Trennung der in § 12 Abs. 2, 3 und 5 enthaltenen Aufgaben. Weiters gehören die Kontrollen und die Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen begrifflich zur "Überwachung". Es ist auch nicht klar, wann und in welcher Form die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes "mitzuwirken" haben. Auf die in diesem Zusammenhang geführten Gespräche wird hingewiesen.

- 4 -

Zur Anlage 4:

In Abs. 1 ist der Einleitungssatz überflüssig. Die in den lit.a und b vorgesehenen Regelungen bringen auch ohne ihn den Norminhalt klar zum Ausdruck.

Abs. 2 sieht überflüssigerweise eine Selbstverständlichkeit vor, nämlich daß die Auswahl der Lage der Meßstellen "in geeigneter Weise" zu erfolgen hat. Darüber hinaus sollte die komplizierte Formulierung "die Auswahl der Lage der Meßstellen hat ... zu erfolgen" vermieden werden. Es könnte einfacher etwa angeordnet werden: "Die Lage der Meßstellen ist ... zu bestimmen".

Abs. 5 läßt die Frage offen, ob es sich bei der hier angesprochenen Zentrale um Einrichtungen der neun Länder oder eine "Bundes-Zentrale" handelt.

21. August 1987  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

